

■ FALERA

www.falera.net

Gemeindeversammlung

Dienstag, 23. Oktober 2018, 20.15 Uhr, Stonas, la fermata

Traktanden:

1. Begrüssung, Wahl von zwei Stimmzählern
2. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 9.5.2018
3. Entscheid betreffend Fortführung Eisfeld
4. Kreditgenehmigung für Sanierung Waldwege
5. «Falera, ein Dorf mit viel Potenzial» – Präsentation Analyse Quant AG
6. Kreditgenehmigung Infrastruktur Chinginas
7. Informationen und Varia

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle zu einem kleinen Apéro eingeladen.

Der Gemeindevorstand

Feuerwehrdienstpflicht 2019

Gemäss Feuerwehrgesetz der Gemeinde Falera sind in der Regel Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Falera feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Gemäss Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Falera be-

ginnt die Feuerwehrrpflicht in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird. Die Feuerwehrrpflicht endet am Jahresende (31.12.), in dem das 42. Altersjahr erfüllt wird.

Die Grundtaxe des Feuerwehrrpflichtersatzes beträgt für Feuerwehrrpflichtige mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.) Fr. 280.–/Jahr. Für Wochenaufenthalter mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.) beträgt die Grundtaxe des Feuerwehrrpflichtersatzes Fr. 100.–/Jahr.

Feuerwehrrpflichtige Personen, die neu Feuerwehrrdienst leisten möchten, können sich bis 14. Dezember 2018 mit dem entsprechenden Formular anmelden. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage <https://www.laax-gr.ch/dt/feuerwehr.php> publiziert.

Personen, die nicht mehr aktiven Feuerwehrrdienst leisten und anstatt die Ersatzabgabe bezahlen möchten, können sich schriftlich bis 14. Dezember 2018 beim Feuerwehrrkommandanten melden.

Für weitere Auskünfte steht der Feuerwehrrkommandant, Adrian Walser (Natel 076 574 47 85 oder E-Mail: feuerwehr@laax-gr.ch) gerne zur Verfügung. Der Feuerwehrrkommandant

■ FLIMS

www.gemeindeflms.ch

Meldevorschriften

Meldepflichtige Schritte, die gestützt auf das kantonale Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen sind:

Zuzug

Die Ausweisschriften sind zu hinterlegen bzw. vorzuweisen.

– Schweizerische Staatsangehörige

– Heimatschein oder Wohnsitzausweis (Heimatausweis) – Familienausweis/Familienbüchlein – Versicherungsnachweis einer schweizerischen Krankenkasse

– Ausländische Staatsangehörige –

– Pass oder Personalausweis – Ausländerausweis (oder Passfoto) – Gesuch Ausländerbewilligung oder Zusicherung zum Aufenthalt – Versicherungsnachweis einer schweizerischen Krankenkasse

Wegzug

Gegen Vorweisen des Schriftenempfangscheins oder des Aufenthaltsausweises werden die hinterlegten Ausweisschriften ausgehändigt.

Adressänderung/Umzug

Umzug/Adressänderung innerhalb der Gemeinde Flims.

Arbeitgeberwechsel

Berufs- und Arbeitgeberwechsel

Unmündige Kinder, Pflegekinder

Zu- und Wegzug unmündiger Kinder und Pflegekinder sowie minderjähriger Kinder, welche einen eigenen Heimatschein besitzen, sind von den Personen, denen das elterliche

Sorgerecht zusteht, zu melden, wenn der Aufenthalt oder die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

Vermietung Wohn-/Geschäftsräume

Beginn und Beendigung eines Mietverhältnisses

– Wohnungs- und Logiswechsel

Die Meldepflicht für den Ein- und Auszug von Mieterinnen oder Mietern bzw. von Logisnehmerinnen oder Logisnehmern obliegt der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Logisgeberin oder dem Logisgeber. Die Ein- oder Auszugsanzeige hat an die Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Wer Geschäftsräume oder Gewerbelokale in Flims vermietet, hat den Zu- und Wegzug von Mieterinnen und Mietern der Einwohnerkontrolle innert derselben Frist zu melden.

Sämtliche Meldungen können Sie auch über unsere Homepage www.gemeindeflms.ch vornehmen.

Gebühren

Gestützt auf das kantonale Recht und die kommunale Gebührenordnung werden für die Aufwendungen der Einwohnerkontrolle Gebühren erhoben.

Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Vorschriften werden mit einer Busse geahndet.

Einwohnerkontrolle der Gemeinde Flims

Baupublikation

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit Publikationsdatum an den Gemeindevorstand Flims einzureichen.

Das Gesuch ist während der Büroöffnungszeiten Montag, 9.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr sowie Dienstag bis Freitag, 9.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr beim Bauamt Flims zur Einsicht aufgelegt.

Baugesuch Nr. 2018-0081

Fehr Urs, Hochstrasse 6, 8044 Zürich

Vertreter: Erni AG Bauunternehmung, Via Nova 68, 7017 Flims Dorf

– Erweiterung Sitzplatz mit Baugrubensicherung auf Parz. Nr. 718, Vers-Nr. 727, Wohnzone B, Via Murissen 8, Flims Dorf

Bauamt Flims

Bauamt geschlossen

Am Freitag, 12. Oktober 2018, bleibt das Bauamt der Gemeinde Flims infolge Weiterbildung geschlossen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Bauamt Flims

Spitalregion Churer Rheintal

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes «Spitalregion Churer Rheintal» hat am 24. September 2018 die Rechnung und den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 sowie den Voranschlag 2019 genehmigt. Diese Unterlagen liegen vom 12. Oktober 2018 bis 11. November 2018 am Schalter der Einwohnerkontrolle während der ordentlichen Schalterstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gemeindevorstand Flims

Event 55+ in Flims

Am Mittwoch, 31. Oktober, um 17 Uhr findet im Rahmen von «Älterwerden in Flims» wiederum der Event 55+ in der Eventhalle in Flims Dorf statt. Dabei wird über den aktuellen Stand des Angebots für Personen über 55 Jahre in der Gemeinde informiert. Zur Unterhaltung tritt das Duo Olli Hauenstein – Clown-Syndrom auf. Den von der Gemeinde offerierten Apéro servieren einige Jugendliche aus dem job4you-Angebot der Jugendarbeit. Alle Personen von 55+ sind herzlich eingeladen.

Die Alterskommission